

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00149 vom 6. Mai 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00149)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00149 du 6 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00149 del 6 maggio 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

?????? Es sei die Zwischenverf?gung vom 17.01.2013 aufzuheben.

### **E. 2**

?????? Es sei - vorab gest?tzt auf die im gerichtlichen Verfahren zu erg?nzenden, bestehenden, vollst?ndigen Akten - festzustellen, dass sich weder Gesundheitszustand noch erwerbliche Verh?ltnisse des Beschwerdef?hrers in rentenrelevantem Ausmass ge?ndert haben, bzw. festzustellen, dass der Beschwerdef?hrer weiterhin Anspruch auf die letztmals durch Revisionsverf?gung 2008 best?tigte ganze Rente hat.

eventuell:

### **E. 3**

3.1???? Zum Gerichtsverfahren stellte der Beschwerdef?hrer im mit ?Antr?ge? ?berschriebenen Teil der Beschwerde (Urk. 1 S. 1-4) den Antrag, es sei ?ber einen Teil der Antr?ge in einem beschleunigten Teilverfahren/Teilurteil zu entscheiden (Ziff. 3.1.6.1) beziehungsweise im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu entscheiden (Ziff. 3.1.6.2). Im Rahmen der Begr?ndung f?hrte er unter anderem aus, er erachte eine Referentenaudienz als dem Streite angemessen, es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuf?hren und er beantrage eine m?ndliche ?ffentliche Gerichtsverhandlung (S. 7 Ziff. 1.7).

3.2???? Bereits mit Verf?gung vom 20. M?rz 2013 (Urk. 8) wurde der Beschwerdef?hrer darauf hingewiesen, dass das Gericht die Durchf?hrung des beschwerdeweise beantragten zweiten Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte, weshalb es dieses Begehren abwies.

3.3???? Was die beantragte ?ffentliche Verhandlung betrifft, so hat der rechtskundige Vertreter des Beschwerdef?hrers seinen Antrag nicht ausdr?cklich auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gest?tzt, dies auch nicht auf S. 12 seiner Beschwerde. Somit handelt es sich beim fraglichen Antrag lediglich um ein Parteibegehren bez?glich der Ausgestaltung des Verfahrens beziehungsweise um eine Beweisofferte, die zu w?rdigen das Gericht frei ist.

???????? Inwiefern beim Entscheid ?ber den angefochtenen Zwischenentscheid aus einer m?ndlichen Verhandlung ein Erkenntnisgewinn resultieren k?nnte, ist nicht ersichtlich. Abgesehen st?nde ein solches Vorgehen in einem offenkundigen Widerspruch zur ebenfalls in der Beschwerde signalisierten Dringlichkeit der Streitsache (Urk. 1 S. 3 Ziff. 3.1.6.1 und Ziff. 3.1.6.2).

??????? Der Entscheid in der Sache ist somit ohne Durchf?hrung einer Gerichtsverhandlung zu f?llen. Mit der F?llung des Entscheides in der Sache wird im ?brigen das Begehren um Erlass eines Teilentscheides respektive von vorsorglichen Massnahmen gegenstandslos. Das Gleiche hat auch f?r die beantragte Durchf?hrung einer Referentenaudienz (Urk. 1 S. 7 Ziff. 1.7) zu gelten.

4.?????

4.1???? Der Versicherungstr?ger hat gem?ss Art. 43 Abs. 1 ATSG die notwendigen Abkl?rungen von Amtes wegen durchzuf?hren. Soweit ?rztliche oder fachliche Untersuchungen f?r die Beurteilung notwendig sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Abs. 2). Ist zur Abkl?rung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabh?ngigen Sachverst?ndigen n?tig, so gibt der Versicherungstr?ger gem?ss Art. 44 ATSG der versicherten Person deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gr?nden ablehnen und kann Gegenvorschl?ge machen. Bei fehlendem Konsens im Zusammenhang mit der Einholung der Expertise ist die Anordnung in die Form einer Verf?gung zu kleiden (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6).

4.2???? Da die Beschwerdegegnerin den Namen der in Aussicht genommenen rheumatologischen Gutachterin Dr. Y.\_\_\_\_ am 14. Dezember 2012 zusammen mit der Ank?ndigung der Begutachtung mitteilte, dem Beschwerdef?hrer Gelegenheit gab, triftige Einw?nde gegen die Gutachterin zu erheben (Urk. 7/70) und mit der angefochtenen Verf?gung an der Begutachtung durch Dr. Y.\_\_\_\_ festhielt (Urk. 2), leistete sie mit Bezug auf die Anordnung der rheumatologischen Begutachtung den gesetzlichen Vorgaben Folge (vgl. auch BGE 137 V 210 E. 3.4.2.8). Sofern es die Beschwerdegegnerin jedoch unterliess, dem Beschwerdef?hrer die Gutachterfragen zu unterbreiten, wie dieser geltend machte (vgl. Urk. 1 S. 18 oben), hat sie dies nachzuholen. Da dies aber nicht Gegenstand der angefochtenen Verf?gung bildet, ist im vorliegenden Verfahren nicht weiter darauf einzugehen.

??????? Ebenfalls nicht n?her einzugehen ist auf die noch nicht spezifizierte Anordnung der psychiatrischen Begutachtung. Diesbez?glich teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdef?hrer am 14. Dezember 2012 mit, der Name des zweiten Gutachters werde von Dr. Y.\_\_\_\_ bekannt gegeben (Urk. 7/70). Im Lichte der Rechtsprechung ist dies nicht zu beanstanden, sofern die Bekanntgabe des Namens des psychiatrischen Gutachters bei strittiger Durchf?hrung einer Begutachtung oder deren Modalit?ten in Form einer Verf?gung ergeht (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.8).

4.3

4.3.1?? Zu pr?fen ist das Vorliegen von Ablehnungsgr?nden gegen die dem Beschwerdef?hrer namentlich bekannt gegebene Gutachterin Dr. Y.\_\_\_\_.

??????? Gem?ss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gr?nden ablehnen und Gegenvorschl?ge machen. Triftige Gr?nde sind die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgr?nde (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG).

??????? Nach der Rechtsprechung gelten f?r Sachverst?ndige grunds?tzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgr?nde, wie sie f?r Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umst?nde vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher f?r die

Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1 mit Hinweis).

4.3.2?? Gegen Dr. Y.\_\_\_\_ wird vorgebracht, dass sie ihre berufliche Tätigkeit fast ausschliesslich als Gutachterin für Versicherer ausübe. Zahlreiche Gutachten hätten wegen grober Mängel, welche nur als Ausdruck von Einseitigkeit verstanden werden könnten, zurückgewiesen werden müssen. Deshalb sei der vorgeschlagenen Gutachterin auch mangelnde Fachkompetenz vorzuwerfen (Urk. 1 S. 24 f. Ziff. 2.5.2.2.2).

???????? Die von der Beschwerdegegnerin für die rheumatologische Begutachtung vorgeschlagene Ärztin ist in fachlicher Hinsicht auf ihrem Begutachtungsgebiet mit einem Facharzttitel speziell fachlich qualifiziert (vgl. [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)), weshalb keine mangelhafte Fachkompetenz ersichtlich ist.

???????? Die weiteren vom Beschwerdeführer angeführten Punkte - wie etwa, der Anteil von Gutachten, mit welchen Gesundheitszustände festgestellt werden, die keinen Anspruch auf Rentenleistungen rechtfertigen?, sei bei Dr. Y.\_\_\_\_ klar überdurchschnittlich hoch? (Urk. 1 S. 24 f.) - gehören zu den Einwendungen materieller Natur, sind sie doch von der Sorge getragen, dass Gutachten könne mangelhaft oder jedenfalls nicht im Sinne des Beschwerdeführers ausfallen; sie sind somit mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln (BGE 137 V 210 E. 3.4.1.2 S. 248 f.) und nicht im vorliegenden Verfahren.

4.4???? Der Antrag schliesslich, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ohne Verzug von Dr. Y.\_\_\_\_ die dieser übergebenen Akten zurückzuverlangen beziehungsweise die von dieser allfällig an Dritte weitergegebenen Akten zurückzuverlangen (Urk. 1 S. 3 Ziff. 3.1.4), ist nicht justiziabel. Weder ist das Gericht Aufsichtsbehörde der Beschwerdegegnerin, noch hat es sonst wie Veranlassung, sich mittels Einzelanweisungen in den Verwaltungsablauf einzumischen. ?

## **E. 5**

5.1???? Auf die Beschwerde nicht einzutreten ist im übrigen auch, soweit der Beschwerdeführer die ausdrückliche Benennung der für die Begutachtung relevanten Fachgebiete durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) sowie die Einräumung eines Vorschlagsrecht betreffend die zugelassenen Fachärzte beantragte (Urk. 1 S. 4 Ziff. 3.2.3, Ziff. 3.2.5). Art. 44 ATSG sieht vor, dass der Versicherungsträger der versicherten Person den oder die Namen der Gutachter bekannt gibt und diese zu den vorgesehenen Fragen Stellung nehmen kann. Über diese gesetzlichen Mitwirkungsrechte hinaus besteht jedoch kein Anspruch auf ein bestimmtes Vorgehen des Versicherungsträgers bei der Anordnung der Begutachtung.

5.2???? Dasselbe gilt auch für die vom Beschwerdeführer beanstandete Fachrichtung des angeordneten Gutachtens (Urk. 1 S. 27 Ziff. 2.5.2.2.5). Zwischenverfügungen über andere Fragen der Begutachtung sind nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden

Nachteil bewirken können. In der Regel keinen solchen Nachteil bewirken können Zwischenverfügungen über Einwände, welche Fragen der Beweiswürdigung betreffen und daher beim Endentscheid in der Sache noch berücksichtigt werden können. Dazu gehören rechtsprechungsgemäss auch die Fragen, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist (BGE 136 V 156 E. 3.2).

6.????? Auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm eine angemessene Genugtuung für die Persönlichkeitsverletzungen gemäss Ziff. 3.1. zu entrichten (vgl. Urk. 1 S. 3 Ziff. 3.1.5., S. 28), kann bereits mangels Anfechtungsgegenstandes nicht eingetreten werden. Denn im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit - wie hier betreffend Genugtuung - keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a S. 414).

7.????? Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die rheumatologische Begutachtung des Beschwerdeführers bei der in Aussicht gestellten Ärztin Dr. Y.\_\_\_\_ angeordnet hat.

????? Damit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist, dies verbunden mit dem Hinweis, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Gelegenheit einräumen wird, zu den Gutachterfragen Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen einzureichen.

8.????? Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

Das Gericht erkennt:

1.????? Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2.????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 16 und Urk. 17/1-6

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4.????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.